

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN NYNAS NV

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Nynas NV und dem Käufer unter Ausschluss der allgemeinen Kaufbedingungen des Käufers, außer wenn ausdrücklich etwas anders Lautendes vereinbart wurde.

1. Die Leistungsbeschreibungen und Preisangebote von Nynas NV gelten als Richtlinie und unter Vorbehalt der Lieferbarkeit der Produkte. Die Produkte werden dem Käufer zu dem am Tag der Lieferung geltenden Preis geliefert und in Rechnung gestellt.
2. Für die Lieferung der Produkte gelten die Incoterms 2010. Die Lieferbedingungen werden in gemeinsamer Absprache festgelegt. Wenn unter Bedingungen geliefert wird, bei denen der Käufer für den Transport der Waren verantwortlich ist, sorgt der Käufer dafür, dass die betreffenden Transportmittel den gesetzlichen Vorschriften zur Sache entsprechen. Nynas NV oder dessen Verlader ist berechtigt vor dem Beladen die vom Käufer bereit gestellten Transportmittel zu inspizieren und bei Nichtkonformität die Beladung zu verweigern. Nynas NV haftet keinesfalls, wenn sich herausstellt, dass das Transportmittel des Käufers nicht für die Beladung und/oder den Transport der Produkte geeignet war. Der Käufer haftet in allen Fällen für gute und sichere Entlademöglichkeiten, die allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Nynas NV bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte durch den Käufer Eigentümer der gelieferten Produkte
4. Die Bezahlung des Preises des Produkts und damit zusammenhängender Leistungen erfolgt in der in Rechnung gestellten Währung, zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum.
5. Nynas NV behält sich das Recht vor Zinsen in Höhe von Euribor 1 Monat zu berechnen, zuzüglich 7% auf alle fälligen Beträge ab ihrem Fälligkeitsdatum und zwar ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung. Wenn 7 Tage nach der schriftlichen Inverzugsetzung von Nynas NV noch immer keine Zahlung des Käufers erfolgte, wird neben den oben genannten Zinsen automatisch ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags zur Deckung der Verwaltungskosten, mindestens jedoch 125 EUR fällig. Eventuelle Gerichtskosten gehören nicht zu dieser Entschädigung.
6. Bei einer Uneinigkeit betreffend der Menge der gelieferten Produkte, gelten die Beladungs- und Transportdokumente als ausschlaggebend. Die Haftung von Nynas NV für eine beliebige Forderung aufgrund der Lieferung von Produkten ist immer auf den Rechnungsbetrag des betreffenden Produkts beschränkt. Nynas NV haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden. Der Käufer bürgt Nynas NV eventuell für alle Forderungen von Dritten.
7. Wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Käufers von diesem ganz oder teilweise nicht erfüllt werden bzw. verspätet erfüllt werden, hat Nynas NV das Recht ohne jegliche Vergütung, ohne Inverzugsetzung und ohne Gerichtsverfahren seine Verbindlichkeiten auszusetzen, die Zwangsvollstreckung oder die Annullierung des Vertrags zu beantragen und zwar ungeachtet des Rechts die Vergütung des erlittenen Schadens zu fordern. Ungeachtet des oben Genannten hat Nynas NV auch das Recht den Vertrag mit dem Käufer ohne jegliche Vergütung durch einseitige Kündigung zu beenden oder ihre Verbindlichkeiten auszusetzen, wenn:
 - A. Der Käufer einige Rechts- oder faktische Handlungen vornimmt oder unterlässt, wodurch den Interessen von Nynas NV geschadet werden kann.
 - B. Der Käufer Konkurs erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt oder unfähig erklärt wird oder wenn die Güter des Käufers gepfändet werden bzw. zu Lasten des Käufers Drittpfändung erfolgt.
 - C. Die Bedingungen, welche die Behörden an öffentliche Genehmigungen, wie Genehmigungen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Nynas NV knüpfen oder knüpfen könnten, nach Ermessen von Nynas NV zu belastend sind oder werden oder wenn eine solche Genehmigung zurückgenommen wird. Nynas NV teilt den Grund der Entscheidung dem Käufer mit.
8. Wenn für Nynas NV oder Käufer ein Fall höherer Gewalt (vollständige oder teilweise Störung, Einschränkung oder Streik, Beendigung oder Verminderung, aufgrund irgendeiner Ursache, der normalen Lieferanten von Nynas NV, Mobilisierung, Krieg, Feindseligkeiten, Aufstand, Arbeitsstreik, Ausschließung, Verschwörung der Arbeiter, Behinderung des Verkehrs) eintritt, kann Nynas NV bzw. der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen, wenn und solange die höhere Gewalt andauert. Die Parteien informieren sich gegenseitig über die Situation höherer Gewalt und ihre geschätzte Dauer.
9. Der Käufer veröffentlicht oder verwendet die Handelsnamen oder Handelsmarken von Nynas NV nicht ohne schriftliche Zustimmung von Nynas NV.
10. Auch wenn eine Bestimmung dieses Vertrags für einen bestimmten Zeitraum nicht oder nicht vollständig gehandhabt wird, kann jede Partei immer wieder die Einhaltung dessen fordern.
11. Verträge zwischen Nynas NV und dem Käufer unterliegen dem belgischen Recht. Gerichtsstand für Uneinigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Brüssel.